



Gemeinde Bätterkinden

Förderungsmassnahmen Biodiversität in der Gemeinde Bätterkinden Richtlinien

1 Ausgangslage

Gestützt auf den Gemeindeversammlungsbeschluss vom 4.12.1995 richtet die Gemeinde Bätterkinden seit 1996 ökologische Ausgleichszahlungen aus. Diese haben zum Ziel, mit finanziellen Abgeltungen und gezielten Bewirtschaftungsmassnahmen bestehende Landschaftselemente zu erhalten und neue naturnahe Bereiche zu schaffen.

2 Grundsätze der Gemeindebeiträge

- Die zu erhaltenden und zu fördernden Landschaftselemente sind zu definieren.
- Die einzuhaltenden Bewirtschaftungsaufgaben sind festzulegen.
- Es ist sicherzustellen, dass die Einhaltung der Bewirtschaftungsaufgaben erfolgt.
- Die Gemeindebeiträge sollen dazu beitragen den Ertragsausfall und den zusätzlichen Pflegeaufwand zu decken und eine Motivation zur Erhaltung und Neuanlage von Landschaftselementen darstellen.
- Es sind folgende Beitragsarten möglich: Wiederkehrende Beiträge, Förderbeiträge und Projektbeiträge (siehe Kapitel 3).
- Die Gemeindebeiträge werden nur für Flächen auf dem Gemeindegebiet Bätterkinden ausbezahlt.
- Gemeindebeiträge werden nur an Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Bätterkinden ausgerichtet.
- Für Flächen und Objekte, die aufgrund einer besonderen Vereinbarung mit der Gemeinde, oder einer Überbauungsordnung naturnah zu bewirtschaften sind, können keine wiederkehrenden Beiträge oder Förderbeiträge ausgerichtet werden.
- Die Summe der Gemeindebeiträge ist auf CHF 55'000.00 pro Jahr plafoniert und wird jährlich mit dem Budget beschlossen.
- Für wiederkehrende Beiträge sind jährlich maximal CHF 40'000.- vorgesehen. Wird der Betrag überstiegen, erfolgt eine lineare Kürzung, es sei denn, dass die Förder- und Projektbeiträge nicht ausgeschöpft sind.

3 Gemeindebeiträge

3.1 Wiederkehrende Beiträge

Die Gemeinde richtet für Biodiversitätsförderflächen (BFF1 und BFF2) gemäss der Direktzahlungsverordnung (DZV) die im Anhang 1 festgelegten Gemeindebeiträge aus, wenn sie beim Kanton angemeldet und beitragsberichtigt sind. Die Nutzungsaufgaben entsprechen den Vorgaben von Bund und Kanton und deren Einhaltung wird von Kontrollorganisationen überprüft und vom Kanton sanktioniert.

3.2 Förderbeiträge

Die Gemeinde richtet für die gemäss Anhang 2 aufgeführten und definierten Massnahmen die im Anhang 2 festgelegten einmaligen Gemeindebeiträge aus. Der Bewirtschafter meldet die entsprechenden Massnahmen jeweils bis Ende Januar, vor der Realisierung, bei der Gemeindeverwaltung an (Massnahme, Anzahl, Standort, ev. Vorgehen). Die Umweltkommission prüft das Vorhaben hinsichtlich dem ökologischen Mehrwert, dem Standort und den budgetierten Mittel und teilt dem Bewirtschafter den Entscheid bis Ende März mit. Der Bewirtschafter reicht der Gemeinde bis Ende Oktober die Quittung über das bezogene Saatgut und Pflanzmaterial und dessen Qualität ein. Die gleiche Fördermassnahme auf der gleichen Fläche kann nur alle 8 Jahre unterstützt werden, über Ausnahmen (z.B. Erneuern von Buntbrachen) entscheidet die Umweltkommission.

3.3 Projektbeiträge

Die Gemeinde kann für ökologisch motivierte Aufwertungsprojekte wie zum Beispiel Neuanlage von Teichen, Erstellen von Sonderstandorten wie Steinhäufen, Asthäufen, Sträuchergruppen etc. spezifische, einmalige Gemeindebeiträge ausrichten. Sie basieren auf einem Gesuch und einem Projektbeschrieb mit Massnahmen und Kostenschätzung. Über die Höhe des Beitrages befindet die Umweltkommission unter Berücksichtigung der ökologischen Wirkung, der Kosten und der budgetierten Mittel. Die Umsetzung der Projekte hat in Zusammenarbeit mit der Gemeinde zu erfolgen. Die Umweltkommission kann auch eigene Projekte initiieren, die der Förderung der Biodiversität dienen.

4 Auszahlung der Gemeindebeiträge

Für wiederkehrende Gemeindebeiträge ist keine Anmeldung erforderlich. Die Gemeindeverwaltung fordert jeweils bei der Abteilung Direktzahlung des Kantons die aktuellen Daten über die Biodiversitätsflächen auf dem Gemeindegebiet Bätterkinden, die durch direktzahlungsberechtigte Landwirte mit Wohnsitz in der Gemeinde Bätterkinden bewirtschaftet werden, an. Sie berechnet die auszahlenden Beiträge und veranlasst die Zahlung per Ende Jahr.

Die Förder- und Projektbeiträge werden nach der Realisierung der Massnahme bis spätestens Ende Jahr den berechtigten Beitragsempfängern durch die Gemeindeverwaltung ausbezahlt.

Genehmigung und Inkraftsetzung:

Der Gemeinderat hat die vorstehenden Richtlinien inkl. Anhang 1 und 2 anlässlich der Sitzung vom 11. September 2017 genehmigt und setzt sie auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Sie ersetzen die Richtlinien vom 15. Juli 2013.

GEMEINDERAT BÄTTERKINDEN

Gemeindepräsident



Beat Linder

Geschäftsleiterin



Jocelyne Kläy

Anhang 1: Wiederkehrende Gemeindebeiträge in der Gemeinde Bätterkinden

Biodiversitätsobjekt	Kultur-code, Abkürzung DZV	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde
		Grundbeitrag	Qualität	Maximalbeitrag
		Ansatz BFF1	Ansatz BFF2	
Extensiv genutzte Wiesen	EXWI 611	4.--/are	4.--/are	8.--/are
Hecken, Feld- und Ufergehölz mit Krautsaum	HEUF/K 852	15.--/are	15.--/are	30.--/are
Buntbrache	BUBR 556	15.--/are		15.--/are
Saum auf Ackerfläche	SAUM 559	15.--/are		15.--/are
Standortgerechte Einzelbäume und Alleen	EBBG 924	25.--/Baum		25.--/Baum
Hochstammfeldobstbäume	HOFO 921	10.--/Baum	5.-- Baum	15.--/Baum

Anhang 2 Förderbeiträge in der Gemeinde Bätterkinden

Biodiversitätsobjekt	Förderbeitrag Ansatz	Auflage
Extensiv genutzte Wiesen Neuansaat	15.-/are	Beitrag an Saatgut, UFA-Salvia oder UFA-Wildblumen, Original oder vergleichbare Mischung, keine Übersaaten
Extensiv genutzte Wiesen Neuanlage ab Spenderfläche	20.-/are	Begleitung durch die Umweltkommission
Buntbrache	15.-/are	Ansaat mit einer Vollversion z.B. UFA Buntbrache Vollversion, 8 Jahre am selben Standort
Saum auf Ackerfläche	15.-/are	Ansaat mit bewilligten Mischung z.B. UFA Krautsaum, 8. Jahre am selben Standort
Pflanzbeitrag Hecke	5.-/m ² der bepflanzen Fläche	Einheimische, standortgerechtes Pflanzgut mindestens Grösse 50/80, gemäss BFF2, Pflanzabstand 1m bis 1.5m
Pflanzbeitrag Hochstammobstbaum	50.-	An Bäume, die für Landschaftsqualitätsbeiträge nicht beitragsberechtigt sind, mindestens 1.2m hoch, fachgerecht geschützt, und gepflegt, Frühjahr- oder Herbstpflanzung
Pflanzbeitrag Einzelbaum (z.B. Eichen, Linden, Ahorn)	100.-	An Bäume, die für Landschaftsqualitätsbeiträge nicht beitragsberechtigt sind, mindestens 1.2m hoch, fachgerecht geschützt und gepflegt, Frühjahr- oder Herbstpflanzung